

Anordnung Nr. 2^{1 2}
über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle
von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung
und Durchführung von Baumaßnahmen

vom 27. Oktober 1978

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Nationalrat der Nationalen Front der DDR wird zur Änderung der Anordnung vom 25. August 1975 über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen (GBl. I Nr. 35 S. 632) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Baumaßnahmen zur Erweiterung bestehender Gebäude und baulicher Anlagen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Buchstaben a und b sowie die Errichtung von Gemeinschaftsbauten für den Wohnungsbau und für kommunale Einrichtungen gemäß Abs. 1 Buchst. a sind in zusätzlicher Arbeit mit einem Wertumfang bis zu 50 TM einschließlich der Projektierung und Bauleitung dieser Maßnahmen zulässig. Baumaßnahmen zur Erweiterung der Trinkwasserversorgung in ländlichen Gebieten sind in zusätzlicher Arbeit mit einem Wertumfang bis zu 100 TM zulässig. Diese in zusätzlicher Arbeit auszuführenden Leistungen sollen im Durchschnitt nicht mehr als 25 % der Baukosten betragen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 15. November 1978 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1978

Der Minister für Bauwesen
J u n k e r

i Anordnung (Nr. U vom 25. August 1975 (GBl. I Nr. 35 S. 632)

Anordnung Nr. 33*
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik

vom 31. Oktober 1978

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 8. November 1978 Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 175. Todestages von Johann Gottfried Herder.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Kopfbild Johann Gottfried Herder, rechts davon die halbkreisförmige Umschrift „J. G. Herder 1744—1803“.

b) Rückseite

Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und die Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1978 20 MARK“.

i Anordnung Nr. 32 vom 9. Mal 1978 (GBl. I Nr. 15 S. 181)

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „20 MARK * 20 MARK * 20 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 33 mm und eine Masse von 20,9 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 8. November 1978 in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1978

Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
K a m i n s k y

Anordnung über die Nomenklatur
überwachungspflichtiger Sauerstoffanlagen

vom 27. Oktober 1978

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Anlagen mit einer Nennleistung > 250 m³/h Sauerstoff im Normzustand, in denen Luft durch physikalische Verfahren in ihre Bestandteile zerlegt wird, einschließlich aller Anlagenteile ab Ansaugung der Luft bis zu den Austrittsstutzen der Sauerstoffverdichter und/oder der Verdampfer der Flüssig-Sauerstoff-Pumpen und anderer Austrittsstutzen für Stickstoff, Edelgase oder deren Gemische an der Sauerstoffanlage sowie Straßentankwagen für flüssigen Sauerstoff mit einem Behältervolumen > 5 000 l unterliegen einer Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556).

(2) Die Leiter von Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und die Vorstände von Genossenschaften haben die Zustimmung zur Inbetriebnahme von überwachungspflichtigen Anlagen gemäß Abs. 1 beim Amt zu beantragen. Für die Erfüllung weiterer rechtlicher Anforderungen bezüglich der Einbeziehung des Amtes sind die Festlegungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — anzuwenden.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1979 in Kraft.

(2) Dieser Anordnung entgegenstehende Regelungen in der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 879 vom 11. September 1969 — Luftzerlegungsanlagen — (Sonderdruck Nr. 645 des Gesetzblattes) sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 27. Oktober 1978

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Dr.-Ing. F r i t z s c h e